

17. Ist die Erteilung eines Patentcs auf ein Fabrikat unter der Beschränkung zulässig, daß dasselbe auf eine bestimmte Weise hergestellt wird? Bedeutung einer besfalligen Begutachtung des Patentamtes und der in der Patentschrift in Bezug genommenen Beschreibung und Zeichnung für den dem Patente beizulegenden Inhalt.
 §§. 1. 4. 5 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

I. Civilsenat. Urk. v. 13. Juni 1885 i. S. B. (Rl.) w. M. & S. (Bekl.)
 Rep. I. 130/85.

- I. Landgericht Görlitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist auf die Behauptung gegründet, daß die Beklagte das dem Kläger vom Kaiserl. Patentamte unter Nr. 1634 erteilte Patent auf eine besondere Art von Knieblehröhren verletzt habe.

Nachdem das Berufungsgericht in seinem früheren, auf die Revision des Klägers aufgehobenen Erkenntnisse vom 14. Dezember 1883 die Klage abgewiesen hatte, weil zwar die beiderseitigen Fabrikate identisch seien, es aber, da dieselben die in der Beschreibung hervorgehobene schöne glatte Fläche im Inneren nicht besäßen, an deren Identität mit den dem Kläger patentierten Knieblehröhren fehle, hat es in dem jetzt angefochtenen, die Klage ebenfalls abweisenden Urteile auf Grund des von ihm eingeholten Gutachtens des Patentamtes zwar angenommen, daß klägerische und das demselben — wie bereits in dem aufgehobenen früheren Urteile als erwiesen angenommen war — gleiche beklagterische Fabrikat sei in Beziehung auf die wesentlichen und neuen Vorzüge der durch das Patent Nr. 1634 geschützten Knieblehröhren, daß nämlich nicht nur an die Stelle eines winkligen Knies ein rundes tritt, sondern

auch das überschüssige Material in Falten nach außen gelegt, zusammengepreßt und hierdurch ermöglicht ist, daß die innere Fläche, wenn auch nicht absolut, so doch relativ (soweit dies überhaupt möglich ist) glatt bleibt, der Patentschrift und dem mit der Anmeldung überreichten Modelle entsprechend. Es erachtet aber die Klage für ungerechtfertigt, indem es, in Übereinstimmung mit dem auch hierüber eingeholten Gutachten des Patentamtes, die gedachten technischen Eigenschaften der Knieblechröhren, nur vermöge ihrer Herstellung auf einer bestimmten Maschine als wesentlich und nach der Patentschrift und Patenturkunde nur diejenigen Fabrikate des Klägers als patentiert ansieht, welche derselbe mit der ihm unter Nr. 715 patentierten Maschine angefertigt hat. Obwohl das Gutachten des Patentamtes in dieser Beziehung nicht weiter motiviert war, als durch die Erklärung, daß das gleiche auch bei der Erteilung des Patentbeschlusses angenommen sei, findet das Berufungsgericht die Auffassung des Patentamtes „überzeugend motiviert“ und erblickt in dem Gutachten zugleich eine „tatsächliche authentische Auskunft“ des Inhaltes, daß die technischen Eigenschaften der patentierten Röhren nur in der gedachten Verbindung als wesentliche anzusehen seien, wobei es den Passus der Patentschrift „die mit der dem Kläger patentierten Maschine hergestellt werden“ nicht im Sinne einer bloß beiläufigen historischen Anführung, sondern vielmehr einer Bezugnahme versteht, welche notwendig sei, um das Erfindungsobjekt als „technologische Einheit“ darzustellen.

Nun kann es dahingestellt bleiben, ob schon in diesen Ausführungen für sich allein eine Rechtsverletzung zu erblicken sein würde. Denn dieselben sind augenscheinlich beeinflusst durch die unter Hinweis auf den Inhalt des §. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 vom Berufungsgerichte aufgestellte Ansicht:

„Technologisch aber wie juristisch sind die Erfindung eines Mechanismus zur Herstellung des neuen und die Erfindung des dadurch hergestellten neuen Fabrikates gar nicht voneinander zu trennen. Keine Nachahmung dieser Erfindung ist die neue Erfindung eines anderen Mechanismus und durch diesen hergestellten gleichen Fabrikates.“

und diese Ansicht ist von der Revision mit Recht als rechtsirrtümlich angegriffen. Denn dieselbe steht in offenbarem Widerspruche mit dem §. 4 des Patentgesetzes, nach welchem ohne Erlaubnis des Patentinhabers

niemand befugt ist, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, und zwar ohne Unterscheidung, ob er dies mittels des vom Patentinhaber angewandten Mechanismus oder mittels eines anderen, sei es auch eines von dem Nachahmer selbst erfundenen und ihm patentierten neuen Mechanismus bewirkt. . . .

Ist aber der Patentinhaber, wenn der Gegenstand des Patentes — wie es hier der Fall — ein Fabrikat ist, in seinem Unterjagungsrechte durch eine dem Nachahmer patentierte Erfindung eines neuen Mechanismus zur Herstellung desselben Fabrikates nicht beschränkt, so widerspricht es auch dem gesetzlichen Begriffe eines auf ein Fabrikat erteilten Patentes, daß durch dasselbe nur in betreff solcher Fabrikate ein Schutz bestehen soll, welche mit bestimmten, vom Patentinhaber erfundenen Mitteln hergestellt sind. Die Annahme des Patentamtes, daß der Patentschutz in bezug auf einen neu erfundenen Gegenstand solchergestalt an andere als die im Patentgesetze bezeichneten Voraussetzungen geknüpft werden könne, widerspricht dem Patentgesetze und dem Grundbegriffe des Patentrechtes. Das Patentgesetz stellt als Erfordernis für die Erteilung eines Patentes in §. 1 nur auf, daß die Erfindung neu sei und eine gewerbliche Verwertung gestatte, und andererseits sind auch die Wirkungen des erteilten Patentes in den §§. 4, 5 genau und fest bestimmt. Damit erscheinen alle weiteren Beschränkungen des Patentrechtes und abweichende Begrenzungen des Gegenstandes desselben als unzulässig. In betreff der Wirkungen des Patentes unterscheidet das Gesetz in §. 4, ob der Gegenstand der Erfindung in einem Fabrikate oder in einem Verfahren oder sonstigen Hilfsmittel zur Erzeugung eines solchen besteht. In dem — hier vorliegenden — ersteren Falle beschränkt sich zwar der Patentschutz auf die Ausschließung Dritter von der gewerbsmäßigen Herstellung des Fabrikates (und dem Inverkehrbringen und Feilhalten desselben), umfaßt aber andererseits jede Art der Herstellung. Daraus folgt, daß das Gesetz ein Patent auf ein mittels eines bestimmten Verfahrens oder einer bestimmten Maschine angefertigtes Fabrikat überhaupt nicht kennt. Ist ein Fabrikat patentiert, so kommt es mithin auch nicht darauf an, in welcher Weise oder durch welche Maschine dasselbe von dem Patentinhaber selbst hergestellt wird. Ein Patent auf ein mittels einer bestimmten Maschine erzeugtes Fabrikat existiert daher rechtlich nicht. Es würde auch in allen Fällen, in welchen man an dem

Fabrikate die Art seiner Entstehung nicht zu erkennen vermag, praktisch wertlos sein.

Hiernach verdient es keine Beachtung, wenn das Patentamt, obwohl nach seinem eigenen Gutachten bei Erteilung des klägerischen Patentes Nr. 1634 auf eine besondere Art von Knieblechröhren als wesentliche Neuerungen der geschützten Erfindung „sowohl der Ersatz des winkligen Knies durch ein rundes als auch die Fältelung und Zusammenpressung des überschüssigen Materiales in einer die innere Rohrwand möglichst glatt gestaltenden Weise“ angesehen sind, hinzufügt, daß diese technischen Eigenschaften nur vermöge ihrer Herstellung auf einer bestimmten Maschine als wesentlich erachtet, und daß nach der Patentschrift und Patenturkunde nur diejenigen Fabrikate des Klägers patentiert seien, welche er mit der ihm unter Nr. 715 patentierten Maschine angefertigt hat. Denn bei der Patentierung eines wegen seiner besonderen technischen Eigenschaften als neu und patentwürdig anerkannten Fabrikates ist es unzulässig, trotz dieser Eigenschaften den Patentschutz auf den Fall zu beschränken, daß dieselben dem Fabrikate vermittelt einer besonderen Herstellungsweise verliehen werden. Auch ist es für den dem erteilten Patente beizulegenden Inhalte unerheblich, wenn die hier fragliche besondere Art von Knieblechröhren — abgesehen von ihrer Herstellung mittels einer bestimmten Maschine — bei Erteilung des Patentes nicht mehr neu, sondern bereits von Amerika her bekannt gewesen sein sollte, da hieraus nur folgen würde, daß das Patent nicht hätte erteilt werden dürfen, resp. daß es der Nichtigkeitserklärung unterliegt. Daß das Patent nur mit der ihm nach der Auffassung des Patentamtes und des Berufungsgerichtes beizulegenden Beschränkung erteilt sei, ist übrigens auch aus seinem Wortlaute keineswegs zu entnehmen. Denn die hiervon selbst nichts enthaltende Patenturkunde findet zwar ihre nähere Erläuterung in der in Bezug genommenen, in die Patentschrift aufgenommenen Beschreibung und Zeichnung. Die letztere stellt aber nur einige Formen der Knieblechröhren selbst — nicht auch die Maschine, durch welche dieselben angefertigt werden — dar, während in der Beschreibung zwar durch den Zwischensatz:

„die mit der dem Erfinder patentierten Maschine hergestellt werden,“ der Art der Fabrikation des Gegenstandes der Erfindung Erwähnung geschieht, dies aber umsomehr nur als eine beiläufige historische Notiz aufgefaßt werden kann, als davon bei der nachfolgenden, die Vorteile

dieser besonderen Art von Knieblechröhren vor den bis jetzt in Gebrauch befindlichen hervorheben und damit zugleich die technische Beschreibung des Gegenstandes des Patentess enthaltenden Aufzählung sowie in dem daran geknüpften Patentanspruche überall nicht die Rede ist. Der vom Berufungsgerichte aufgestellte Satz, daß technologisch wie juristisch die Erfindung des Mechanismus zur Herstellung eines neuen Fabrikates und die Erfindung des dadurch hergestellten Fabrikates selbst gar nicht voneinander zu trennen sind, findet ihre Widerlegung in dem §. 4 des Patentgesetzes, nach welchem einerseits Fabrikate und andererseits die Hilfsmittel zur Herstellung derselben, und zwar mit verschiedenen Wirkungen patentiert werden können, wie dies denn ja auch im vorliegenden Falle vom Patentamte geschehen ist.“ . . .